

Gesamtvertrag für öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken

*Abgeschlossen 1989 zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
und der GEMA*

In: BIBLIOTHEKSDIENST 23 (1989) S. 1058 - 1061

1. Vertragshilfe Die Bundesvereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

a) dass die Bundesvereinigung der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften der kommunalen öffentlichen Bibliotheken, die Musik verwenden, aushändigen wird.

Die Bundesvereinigung wird jährlich das aktuelle Verzeichnis des Deutschen Bibliotheksinstitutes der GEMA zusenden;

b) dass die Bundesvereinigung der GEMA beim Abschluss und bei der Abwicklung des Vertrages sowie beim Vertragsabschluß mit den Einzelvertragsabschließenden behilflich ist;

c) dass sie die Erfüllung der Aufgaben der GEMA beim Vollzug dieses Vertrages durch geeignete Informationen und Empfehlungen gegenüber den kommunalen öffentlichen Bibliotheken unterstützt;

d) dass die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene der GEMA jeweils 12 Exemplare ihrer Veröffentlichungen (Zeitschriften, Nachrichtendienste, Eilbriefe, Rundschreiben usw.) über die Verwendung von Musik in öffentlichen Bibliotheken kostenfrei übersendet.

2. Vorzugssätze (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, den kommunalen öffentlichen Bibliotheken für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen, die Vorzugsvergütungssätze für die Organisationen der jeweils gültigen Tarife E, UVK, M-U, VR-T-G, T, R und FS der GEMA, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, als Vergütungen zu berechnen. Die vollständigen Tarife sind als Anlage diesem Gesamtvertrag beigelegt.

(2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 7%) hinzuzurechnen ist.

3. Anmeldung Die öffentlichen Bibliotheken werden ihre Veranstaltungen jeweils halbjährlich zum 31.3. und 30.9. nachträglich mit folgenden Angaben der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA melden:

- genaue Anschrift des Veranstaltungsortes
- Tag der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Größe des für die musikalische Veranstaltung genutzten Veranstaltungsraumes in qm
- Höhe des Eintrittsgeldes - sonstiger Unkostenbeitrag -

Die GEMA stellt den Einzelvertragsabschließenden jeweils die aktuelle Anschriftenliste der Bezirksdirektion zur Verfügung.

Die GEMA stellt für die Meldung der Einzelveranstaltungen auf Anforderungen das in Anlage 1 beigelegte Formular zu Verfügung.

4. Programme (1) Bei der Wiedergabe von Musikwerken mit Musikern/Sängern (live) bei Veranstaltungen haben die Veranstalter (öffentliche Bibliotheken) eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung gespielten Werke (Musikprogramme) der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA, zusammen mit dem Meldeformular zu übersenden.

(2) Wird die Musikfolge nicht gemäß Ziff. 4 (1) dieses Vertrages nach § 13a UrhWG eingereicht, hat die öffentliche Bibliothek nach einmaliger Mahnung eine Konventionalstrafe von DM 30,- zu zahlen. Ihre Verpflichtung zur Einreichung der Musikfolge bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

5. Unerlaubte Musikdarbietungen Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Veranstaltungen, für die die Zustimmung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatzansprüchen (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

Die Einzelvertragsschließenden, die die Angemessenheit der zur Anwendung kommenden Tarife oder der vereinbarten Pauschale in Bezug auf die Musikverwendung in Bibliotheken beim Deutschen Patentamt, bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt nach § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren ihren Anspruch auf die Gewährung der Vorzugsvergütungssätze.

6. Friedenspflicht (1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten können die GEMA und die Einzelvertragsschließenden zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bundesvereinigung benachrichtigen; das entsprechende Recht steht den Einzelvertragsschließenden und der Bundesvereinigung auch bezüglich der GEMA zu. Wird innerhalb von 2 Monaten nach dieser Benachrichtigung keine gütliche Einigung erreicht, haben die GEMA, wie die Einzelvertragsschließenden das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden über die Durchführung dieses Vertrages erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Wird innerhalb von 3 Monaten nach Zugang keine gütliche Einigung erreicht, kann jeder Vertragspartner die ihm geeignet erscheinenden Schritte einleiten.

7. Zahlungsweise (1) Die Zahlung für Einzelveranstaltungen hat unverzüglich nach Rechnungsstellung an die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zu erfolgen.

(2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von z. Zt. DM 5,- erhoben.

8. GVL, VG Wort (1) Die Vergütungssätze FS (Fernsehen) und R (Radio) erhöhen sich um jeweils 20% für die VG WORT und um 26% für die GVL, die Vergütungssätze M-U (Tonträgerwiedergabe) um 20% für die GVL.

(2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

9. Eintritt in den Gesamtvertrag (1) Die öffentlichen Bibliotheken haben das Recht, in diesen Gesamtvertrag mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzutreten.

(2) Im Falle der Beendigung des Gesamtvertrages enden die Einzelvertragsverhältnisse automatisch.

10. Vertragsdauer Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11. Allgemeine Bestimmungen (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

